

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 29 (1953-1954)
Heft: 9

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Peter Dürrenmatt

ZWEI EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNGEN

Am 20. Juni sollen die schweizerischen Stimmberchtigten an der Urne ihr Urteil über zwei eidgenössische Vorlagen abgeben. Die eine von diesen fordert die Einführung des *Fähigkeitsausweises* in den vier handwerklichen Gewerben der Sattler, Wagner, Schuhmacher und Coiffeure. Die andere Vorlage sieht eine *Hilfe für kriegsgeschädigte, heimgekehrte Auslandschweizer vor*. Gegen beide Vorlagen hat der Landesring das Referendum ergriffen.

Der Fähigkeitsausweis im Gewerbe hat eine ziemlich lange und wechselvolle Geschichte hinter sich. Einst, vor etwas mehr als hundert Jahren, hatte man es als eine große Errungenschaft empfunden, als Meistertitel und Meisterprüfung im Handwerk aufgegeben wurden. «Freie Bahn dem Tüchtigen», lautete damals die Parole. Seither hat sich die Einwohnerzahl der Schweiz verdoppelt. Die Menschen sind sich nähergerückt, und das Hauptstück einer völligen wirtschaftlichen Freiheit, die Konkurrenz, wird oft als wirtschaftliche Erschwerung empfunden. Unter dem Eindruck der allgemeinen Industrialisierung gewann man im Handwerk die Überzeugung zurück, es gelte, die qualifizierte Arbeit gegenüber der Massenerzeugung irgendwie auszuzeichnen. So führte man wieder Meisterprüfungen ein. Der Fähigkeitsausweis in den vier erwähnten Gewerben will noch weiter gehen: Nur derjenige soll berechtigt sein, einen selbständigen Betrieb eröffnen zu dürfen, der sich in einer Prüfung über sein handwerkliches Können ausgewiesen hat. Man hofft damit jenen Pfuschern in den Arm zu fallen, die, weil sie schlechte Gesellen waren, nicht weiter kamen und nun ihr Heil in einem eigenen Geschäft suchen. Dort unterbieten sie die Konkurrenz und schädigen mit schlechter Arbeit den ganzen Berufszweig.

Die Gegner des Fähigkeitsausweises machen

dem gegenüber geltend, er sei ein Vorwand, um die nachrückende Generation zurückzubinden, und würde die Initiative und den Erfindergeist durch Prüfungsbestimmungen lähmen. Sie sehen in ihm einen Einbruch in den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. —

Die Frage, ob man der Vorlage für eine Hilfe an notleidende *Auslandschweizer* zustimmen soll, hat demgegenüber einen weniger grundsätzlichen Charakter. Die grundsätzliche Überlegung, die schließlich zum Referendum gegen die Vorlage geführt hat, ging von der Tatsache aus, daß nicht jeder Auslandschweizer, der Hab und Gut verlor und als Rückwanderer in die Heimat floh, eine Entschädigung erhalten soll, sondern nur jener, der notleidend geblieben ist. Mit andern Worten: Der Bund will helfen, Not zu lindern, aber anerkennt keine Entschädigungspflicht. Persönlich glauben wir nicht, daß es eine derartige Pflicht geben kann, selbst wenn man einräumen muß, daß die Bundesbehörden vor und während des Krieges, besonders gegenüber den in Deutschland niedergelassenen Auslandschweizern, sich zu wenig dafür einsetzen, daß diese rechtzeitig wenigstens einen Teil ihrer Ersparnisse nach der Heimat transferieren konnten. Eine Verteilung der 120 Millionen Franken, die (aus der Liquidation des Washingtoner Abkommens über die deutschen Guthaben) zur Verfügung stehen, hätte aber dieser Maßnahme ein wenig den Geruch des Almosens genommen. Heutzutage nimmt niemand mehr gerne Almosen entgegen, am wenigsten aus der Hand eines staatlichen Büros. Nachdem nun aber die eidgenössischen Räte anders entschieden haben und daran festhielten, es müsse Bedürftigkeit vorliegen, damit der Bund helfe, ist im Interesse der Geschädigten zu hoffen, daß das Volk ja sagen wird.